

Die beiden letzten Beiträge gingen vor allem auf die jüngsten politischen Veränderungen in Nepal ein. Während Bruno Knall (Heidelberg) in seinem Vortrag die Probleme der wirtschaftlichen Entwicklung auf dem Hintergrund des Gedankens der Dezentralisierung untersuchte, beschäftigte sich das Referat von Brigitte Merz (Heidelberg) besonders mit der nepalischen Verfassungsgeschichte und den Auswirkungen der neuen Verfassung von 1990 auf die Situation der nepalischen Frauen.

Susanne von der Heide

## **6. Internationales Symposium des Deutschen Instituts für Japanstudien der Philipp-Franz-von-Siebold-Stiftung**

21.-25. Oktober in Tokyo

"Das Japanische im japanischen Recht" aufzuspüren und darzustellen, war der Gegenstand des 6. Internationalen Symposiums des Deutschen Instituts für Japanstudien. Das Thema hat Berührung zu der Aufgabe, die sich das Symposium "Die Japanisierung des westlichen Rechts" im Juli 1988 in Tübingen gestellt hatte (als Buch im Verlag Mohr, 1990). Während in Tübingen der Vergleich mit dem deutschen Recht im vorgegebenen Ablauf der Erörterung verlangt war, sollte es in Tokyo nur um japanisches Recht gehen. Weil dieses seit der Meiji-Zeit nach der Gesetzeslage weitgehend fremdem Recht angepaßt ist, kann das (verbliebene oder in Änderungen eingefügte) "Japanische" oft nur an dem rezipierten Recht gemessen werden, und so mußte es zu Vergleichen kommen. Hier spielte das deutsche Recht die Hauptrolle. Bei der Feststellung von Abweichungen bleibt dann aber vielfach die Frage, ob ein "Japonicum" entdeckt worden ist oder eine Anlehnung an ein nicht-deutsches fremdes (etwa französisches oder anglo-amerikanisches) Recht oder - wie Tatsuki Shibuya es ausdrückte - der Erfolg langjähriger Erforschung einer Rationalität des Systems vorliegt. Der Berichtersteller meint, daß das Thema des Symposiums dazu aufforderte, solche Elemente zu finden, die auf originär japanischer Rechtstradition, auf überkommener Auffassung vom Recht und auf eigenständiger Art der Rechtsanwendung beruhen. Diese Aufgabe war auf einigen Feldern schwierig, und es mag sein, daß in den Vorträgen die Abgrenzung mitunter nicht klar zu erkennen ist.

Auf deutscher Seite waren Juristen eingeladen, die durch wissenschaftliche oder praktische Arbeit mit dem japanischen Recht vertraut sind. 18 deutsche Referenten und 18 japanische Korreferenten, jeweils einander zugeordnet, hielten Vorträge aus den wichtigsten Rechtsgebieten. Diese standen mit ihrer allgemeinen Bezeichnung im Programm, aber jedes Referat konnte naturgemäß nur einen Ausschnitt behandeln, der nach Signifikanz für das Generalthema auszuwählen war. Alle japanischen Korreferenten waren Universitätsprofessoren, von den deutschen Referenten übt die Mehrheit einen praktischen Beruf aus. Unter den Vortragenden war keine Frau; es scheint an deutschen Expertinnen für japanisches Recht zu fehlen. Die Manuskripte (teils ausführlicher als das mündliche Referat) lagen den Teilnehmern vor, sie werden mit den Diskussionsergebnissen vom Institut veröffentlicht.



In seiner Begrüßungsansprache am 21. Oktober ging der Institutsdirektor Prof. Dr. Josef Kreiner auf die Geschichte des Instituts ein und gab weitere Projekte bekannt: Wertewandel in Japan seit 1945, Regionalität in ihrer Bedeutung in Japan, Einfluß der amerikanischen Besatzung auf das Recht in Japan (Symposium). Kreiner forderte allgemein zu vergleichenden Ansätzen auf, die das Verständnis der Gegebenheiten in Japan fördern.

Heinrich Menkhaus (Dr.jur., RA, wissenschaftlicher Mitarbeiter des veranstaltenden Instituts, Organisator des Symposiums) wies in seiner Einführung in die Tagung auf die erfreuliche Tatsache hin, daß immer mehr deutsche Juristen sich mit dem japanischen Recht beschäftigen und die Rechtssysteme Deutschlands und Japans fachkundig überblicken.

Die speziellen Erörterungen begannen mit Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte.

1) Rechtsphilosophie. José Llompart (Prof.Dr.jur., Sophia-Univ., Tokyo) stellte die Vielfalt und Verschiedenheit der Strömungen im Vergleich zum Ausland als das erste Merkmal der Rechtsphilosophie in Japan dar. Bestimmte Problemkonstellationen, die aus geschichtlichen Ereignissen zu rechtsphilosophischer Diskussion geführt haben, bezeichnete der Referent wegen des konkreten Anlasses als typisch japanisch: Gesetzesauslegung (insbesondere Art. 9 der Verfassung), unsittliches Gesetz, Recht auf Widerstand gegen verfassungswidrige Gesetze. Eine Integration der japanischen und ostasiatischen Kultur in die Rechtstheorie oder Rechtsphilosophie sei noch nicht in Angriff genommen worden. Llompart kam auf Grund seiner These, Rechtsphilosophie sei ihrem Wesen nach universal, zu der Auffassung, diese sei in Japan noch eine Importware. In der Rechtsphilosophie seien typisch japanische Elemente in der Art, wie man bei Hegels Rechtsphilosophie vielleicht typisch deutsche Elemente finden könne, heute nicht zu entdecken.

Der Korreferent Rinitsu Kawakami (Prof.Dr.jur., Univ. Kyoto) ließ sich von Prof. Ken Takeshita vertreten. In seinem Manuskript bestritt Kawakami unter Berufung auf Ernst Troeltsch die Existenz einer universal geltenden Rechtsphilosophie, die Rechtsphilosophie sei immer Ausdrucksform des Rechtsdenkens der Angehörigen einzelner Zivilisationskreise. Aufgabe der japanischen Rechtsphilosophie sei die Klärung, was das japanische Recht in Beziehung zu seinem Zivilisationsgebiet als Sonderform ist. Existenzgrundlage der japanischen Kultur und ihrer Rechtsphilosophie sei das, was dem römischen Recht Grenzen setze und die Ausbreitung der christlichen Lehre verhindere. Der Standort der japanischen Rechtsphilosophen sei dem Weltverständnis der buddhistischen Mandala analog. Takeshita schloß sich hinsichtlich der Universalität der Rechtsphilosophie der Meinung Llomparts an; in der Universalität mache sich aber die Spezialität einer Kulturregion geltend.

2) Rechtsgeschichte. Wilhelm Röhl (Dr.jur. Dr.phil., Hamburg) behandelte den Begriff jōri - "natürliche Vernunft" - in seiner Bedeutung für Gesetzgebung und Rechtsanwendung über 14 Jahrhunderte. Jōri spielte neben dem normierten Recht eine wesentliche Rolle bei der Entscheidung über Streitigkeiten und leitete auch den Gesetzgeber bei dem Erlaß von Vorschriften. Die Funktion als Rechtsquelle wird in einzelnen Bestimmungen, in Kommentierungen und in Urteilen sichtbar, wobei das Verhältnis des jōri zum Gesetz zeitweise vor-, nach- oder gleichrangig war. Weil jōri auch heute in gerichtlichen Urteilen und im



Gesetz über die Schlichtung in Zivilsachen zu finden ist, wollte das Referat zum Verständnis dieses eigenständigen Merkmals im japanischen Recht beitragen.

Das Korreferat von Shirô Ishii (Prof., Univ. Tokyo) schilderte und erläuterte einen Prozeß aus der Tokugawa-Zeit, der in langwierigen Verhandlungen von der Obrigkeit unter dem Leitprinzip des dôri (= jôri) derart zum Vergleich gebracht wurde, daß man von einer Zwangsschlichtung sprechen muß. An Hand des Beispielfalles legte Ishii für den Zivilprozeß der Tokugawa-Zeit die nahtlose Verbindung von zivilprozeßähnlichen (Leitprinzip: taihō = Rechtsordnung aus Vorschriften und Präzedenzen) und versöhnungsähnlichen (Leitprinzip: dôri) Elementen dar. Heute ist daraus ein institutionelles Nebeneinander des Streitverfahrens und des Schlichtungsverfahrens geworden.

3) Zivilrecht (Allgemeiner Teil und Schuldrecht). Axel Schwarz (Ass.Prof.-Dr.jur., Lektor, Univ. Kobe) nannte sein Referat "Vom Wert des Lebens und der Normen" und zeigte exemplarisch die Schwierigkeiten für den deutschen Juristen auf, die Rechtsanwendung in Japan mit ihrem Gemenge von Recht, Normtext, Rechtsprechung und Rechtsempfinden nachzuvollziehen. Der Referent analysierte die Rechtsfindung - im Deliktsrecht als Schwerpunkt - einfühlsam und arbeitete die Unterschiede zur deutschen Argumentationsweise heraus.

"Argumentation und Abwägung" hieß das Korreferat von Junichi Murakami (Prof.Dr.jur.Dr.h.c., Univ. Tokyo), der es unternahm, die Aussagen des Referenten unter Rückgriff auf die "Strukturierende Rechtslehre" und die Arbeiten Y. Hirai, K.H. Ladeur, R. Alexy zu relativieren. Chancen einer Annäherung der beiden Rechtskulturen sieht Murakami in der Entstehung eines gemeinsamen Bodens von Gewohnheiten: rationale Selbstbestimmung, demokratische Entscheidungsbildung und gewaltlose Konfliktbewältigung. Japaner in ihrer Streitvermeidungskultur gehen anders an ein solches Ziel heran als die in einer Streitkultur lebenden Deutschen.

4) Sachenrecht. Roland Bahr (Dr.jur., RA, Konstanz) nahm sich des rechtlichen Verhältnisses von Grundstück und Gebäude als Beispiel an und ging den Wurzeln der Abweichungen in den japanischen und deutschen Regelungen nach. Den deutschen Bestandteilsbegriff hat das jBGB nicht übernommen, und die Bestimmungen lassen einige Fragen offen. Nach einhelliger Rechtsprechung und Lehre ist das Gebäude eine vom Grundstück unabhängige, rechtlich selbständige Sache. Makoto Nagata (Prof.Mag.jur., Nihon-Univ., RA, Tokyo) legte Debatten und Lehrmeinungen zur Entstehung der Vorschriften über Grundstücke und Gebäude dar.

In der Diskussion kam ein Gesichtspunkt zur Sprache, der weitere Untersuchung verdient: Hängt das rechtliche Sonderschicksal des Gebäudes vielleicht damit zusammen, daß im historischen japanischen Recht das Nutzungsrecht am Grundstück von größerer Bedeutung war als das Eigentum (Vergleich mit dem Recht der ehemaligen DDR, wo ebenfalls das Nutzungsrecht die wichtige Kategorie war und deshalb [?] gesondertes Eigentum an dem vom Nutzer erstellten Gebäude geschaffen wurde)?

5) Arbeitsrecht. Hans-Peter Marutschke (Ass., FernUniv. Hagen) hob als charakteristisch für die Arbeitsbeziehungen in Japan drei Erscheinungen hervor: das System der lebenslangen Beschäftigung bei einem Unternehmen, das Senioritätsprinzip, die Betriebsgewerkschaften. Neuere Tendenzen deuten auf einen Wandel in diesen Grundsätzen hin.



Satoshi Nishitani (Prof.Dr.jur., Städt. Univ. Osaka) betonte als japanische Eigentümlichkeit die Entrechtlichung der Arbeitsbeziehungen, die - ohne Verstoß gegen Gesetze - mehr auf tatsächlichen Entscheidungen des Arbeitgebers als auf den im voraus fixierten Rechten und Pflichten der Vertragspartner beruhen.

6) Handelsrecht. Karl-Friedrich Lenz (Dr.jur., Lektor, Univ. Sendai) machte japanische Eigenheiten an Hand von Gerichtsurteilen deutlich: keine Untersuchungs- und Rücepflcht bei Falschlieferung, Geltung japanischen Handelsbrauchs für die japanische Zweigniederlassung einer ausländischen Bank, nicht jede Bank ist Kaufmann, Anscheinsprokura, Inhaltskontrolle bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auch in der Literatur werden Themen erörtert, die Japonica sichtbar werden lassen: Offenheitsprinzip bei Stellvertretung, Organisation des Handelsregisters, Handelsverträge (insbesondere Remissionsrechte).

Der Korreferent Hideaki Seki (Prof.Dr.jur., Aoyama Gakuin Univ., Tokyo) meinte, im Handelsrecht finde man nicht "das Japanische", sondern nur mehr oder weniger charakteristische Punkte. Dazu nannte er die Unterzeichnung durch Namensstempel. Er ging auch auf den vom Referenten behandelten Fall der mangelnden Kaufmannseigenschaft einer Genossenschaftsbank ein und erörterte das Rückgaberecht in Handelsverträgen.

7) Gesellschaftsrecht. RA Peter Rodatz (Tokyo) stellte heraus, daß sich das Recht der Gesellschaften in Japan nicht allein nach gesetzlichen Vorschriften erklären läßt, die Gesellschaften vielmehr auch nach komplexen außerjuristischen Regeln geführt werden; dafür gab er viele Beispiele.

Masaru Hayakawa (Prof.Mag.jur., Kyoto Sangyô Univ.) als Korreferent wandte sich der historischen Entwicklung der Gesellschaftstypen und der Gesellschaftsorgane zu, hob den Charakter des Gesellschaftsrechts als eines gemischten Systems hervor und schloß sich der These Rodatz' an.

8) Internationales Privatrecht. Harald Baum (Dr.jur., Referent am Max-Planck-Institut f. ausl. und internat. Privatrecht, Hamburg) und Yoshiaki Sakurada (Prof.Mag.jur., Univ. Kyoto) teilten sich die Darstellung. Baum behandelte japanisches Kollisionsrecht im allgemeinen und konnte als japanische Besonderheit eine größere Flexibilität der Gerichte und größere Kooperationsbereitschaft bei der Durchsetzung kapitalmarktrechtlicher Ordnungsvorstellungen mitteilen. Sakurada führte in die IPR-Reform von 1989 ein: Im Mittelpunkt steht das internationale Ehe- und Kindschaftsrecht. Notwendige Anpassungen an neu entstehende Rechtslagen werden der Rechtsprechung oder der Lehre überlassen sein; vielleicht werden dabei japanische Besonderheiten sichtbar.

9) Finanzrecht. Heinrich Menkhaus (s.o.) referierte, daß sich eine starke Rechtsangleichungstendenz beobachten lasse. Als japanische Besonderheiten nannte er zusammenfassend: hoher Anteil öffentlichen Rechts im Vergleich zum Privatrecht; mangelnde Transparenz des öffentlichen Rechts bei der Durchsetzung; generalklauselartige Regelungstatbestände sowie pragmatische Gesetzgebung und Administration.

Koresuke Yamauchi (Prof.Mag.jur., Chûô-Univ., Tokyo) ergänzte das Referat um Nachrichten über die allmähliche Abschaffung der Trennung von Bankgeschäft und Wertpapiergeschäft, über Neuerungen im Effektenhandelsgesetz, Bekämpfung der Geldwäscherei, freie Emission von Anleihen sowie bilanzrechtliche Fragen. Er plädierte für die goldene Mitte zwischen dem japanischen und dem deutschen System.



10) Zivilprozeßrecht. Nach Vorstellung einiger Verschiedenheiten in den Zivilprozeßordnungen Japans und Deutschlands (Familiensachen, Offenbarungseid, Wirkungen der Rechtshängigkeit, Untersuchungsmaxime, Klageänderung u.a.) kam Reinhard Einsel (RA, Tokyo) zu der Feststellung, das eigentlich Japanische am japanischen Zivilprozeß sei seine Vermeidung; dieser These dürften die meisten ausländischen Beobachter wohl zustimmen. Prohibitiv wirken der fehlende Anwaltszwang und das daraus folgende Kostenrisiko bei anwaltlicher Vertretung. Einsel sprach weiter über das Schlichtungsverfahren, die Prozeßverzögerung, die Familiengerichtsbarkeit und die Probleme bei der Anerkennung ausländischer Urteile.

Hideo Nakamura (Prof.Dr.jur., Univ. Waseda, Tokyo) schilderte drei Epochen der Entwicklung des japanischen Zivilprozeßrechts, deren dritte vom amerikanischen Recht beeinflußt ist. Die anglo-amerikanischen Elemente haben sich auf der kontinental-europäischen Grundlage aber nur schwach behaupten können. "Japanisches" außerhalb der ZPO - zu einem guten Teil aber auch fremdbeeinflußt - findet sich im System der Einheitsgerichte, im Ordnungsrecht des Obersten Gerichtshofs, in der Familiengerichtsbarkeit und der Herausnahme der Zwangsvollstreckung und der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aus der ZPO. In der Praxis dagegen ist typisch Japanisches die Verschiedenheit von Gesetzestext und seiner Befolgung, die der Korreferent mit eigenständigem Rechtsbewußtsein der Japaner erklärte.

11) Patentrecht. Der Referent Bernd-Dieter Pioch (Dr.phil., Leiter der Rechtsabteilung der DIHK, Tokyo) berichtete, daß trotz Ähnlichkeit des japanischen und des deutschen Patentgesetzes gravierende Unterschiede in der Einstellung zum gewerblichen Rechtsschutz bestehen: beim Kopieren, beim gesetzlichen Schutz des Individualrechts, bei der rechtlichen Durchsetzbarkeit.

Saburô Kuwata (Prof.em.Dr.jur., Tokyo) nahm zum Problem der Unionspriorität, dem Schutzbereich des Patents sowie dem Patentprozeß Stellung und nannte die Justiz in Japan "passiv", weil es an dem Streben nach richterlicher Rechtsfortbildung mangle.

12) Warenzeichenrecht. Hartwig Sonderhoff (RA, Tokyo) sprach über die Lösung des Warenzeichenrechts vom Geschäftsbetrieb des Inhabers, über die Verwertung des Warenzeichenrechts und über die Erhaltung des Rechtsbestandes = Benutzungszwang.

Der Korreferent Tatsuki Shibuya (Prof.Mag.jur., Tôritsu-Univ., Tokyo) wies zum Japanischen im Warenzeichenrecht auf folgende Punkte hin: Modernisierungspolitik der Meiji-Regierung = Initiative der Politiker, weniger der Wirtschaftskreise, für den Erlaß eines Warenzeichengesetzes schon 1884; sehr späte Reaktion des Gesetzgebers auf unlauteren Wettbewerb; Eintragung einer Defensivmarke; strenge Prüfung im Anmeldeverfahren; hohe Zahl der Anmeldungen.

13) Urheberrecht. Karl H. Pilny (Dr.jur., Kyoto Comparative Law Center) trug Entwicklung und aktuelle Tendenzen vor. Die zahlreichen Reformen des Urhebergesetzes von 1899 kulminierten 1970 in dem Unternehmen, das japanische Urheberrecht dem höheren internationalen Niveau anzugleichen. Es enthält Elemente der Systeme "Droit d'auteur" und "Copyright". Neuerdings wird am Verlegerrecht und am Rechtsschutz für Computersoftware (hier wurde ein Registrierungsverfahren für Computerprogramme eingeführt) gearbeitet.



Zentarô Kitagawa (Prof.Dr.jur.Dr.h.c., Univ. Kyoto) befaßte sich in seinem Korreferat mit dem Problem des Massenrechts und stellte zwei Lösungsmodelle vor.

14) Verwaltungsrecht. Das Referat von Matthias Scheer (Dr.jur., LL.M./Harvard/, RA, Hamburg) betraf das Recht des öffentlichen Dienstes und in ihm das Phänomen "gakubatsu" = Schulcliquen, das Scheer schon in den 70er Jahren untersucht hatte und jetzt an Hand neuen statistischen Materials über seinen Einfluß schilderte. Gakubatsu in Gestalt der universitären Herkunft eines Bewerbers habe in Japan beim Zugang zum öffentlichen Dienst, insbesondere bei der Berufung zu Professoren und Universitätsassistenten eine größere Bedeutung als ähnliche Erscheinungen in anderen Ländern.

Hiroshi Shiono (Prof., Univ. Tokyo) relativierte mit umfangreichen Zahlenangaben die Aussagen des Referenten und zeigte auf, daß das Kriterium "Abschluß an einer bestimmten Universität" bei der Einstellung und Beförderung von Staatsbeamten sich verändere. Bei Beamten der Gebietskörperschaften spiele gakubatsu nur eine untergeordnete Rolle. Japanische Besonderheiten des öffentlichen Dienstes meinte der Korreferent eher in der Übung zu erblicken, daß ein Staatsbeamter im Laufe seiner Dienstzeit in eine Präfektur versetzt und Ortsbeamter werden kann; ferner in der verhältnismäßig niedrigen Altersgrenze für die Pensionierung, nach der der ausscheidende Beamte bei einer anderen öffentlichen Körperschaft oder in der Privatwirtschaft ein neues Betätigungsfeld findet - der Grund für das frühzeitige Ausscheiden läßt sich aus der japanischen Gesellschaftsstruktur erklären.

15) Verfassungsrecht. Das Referat hatte Reinhard Neumann (Dr.jur., LL.M., RA, Tokyo) übernommen. Er stellte die seit 45 Jahren unverändert geltende Verfassung als etwas nach japanischem Empfinden Unantastbares dar. Einen Interpretationswandel hat es bekanntlich bei der Kriegsverzichtsbestimmung gegeben. Im übrigen kreist die immer wieder aufflackernde Verfassungsdiskussion um jahrzehntelange Themen: Tennô-System, Grundrechte, Trennung von Staat und Religion, Wahlsystem. Erörterungen über nicht Geregelttes (Staatsnotstand, Parteien, Volksabstimmungen) sind wegen des allgemeinen Unwillens, die Verfassung zu ändern, wieder abgeebbt.

Konosuke Kimura (Prof.Dr.jur., Keiô-Univ., Tokyo) vertrat die Meinung, die Rechtswissenschaftler und führenden Politiker seien nicht imstande, die ersten Schritte zu einer Verfassungsänderung zu tun; das politische Bewußtsein und der Volkswille seien noch nicht hinreichend gereift. Der Korreferent befürwortete eine behutsame Auslegung der Verfassung, mit der eine gesunde Anwendung erreicht werden könne. Vertiefte Vergleiche mit den Verfassungen anderer Staaten könnten "das Japanische" sichtbar machen.

16) Strafrecht. Bernd J. Götze (Dr.jur., RA, Frankfurt/M.) legte das Schwergewicht auf die Rechtswirklichkeit: niedrige Kriminalitätsrate, Handhabung des Opportunitätsprinzips, Berücksichtigung des Wiedergutmachungsgedankens schon bei der Ermittlung, bedenkliche Praxis bei Festnahme und Verhör, Waffenungleichheit bei Ankläger und Verteidiger. Götze ging auch auf das von ihm als typisch japanisch bezeichnete - Problem der Mittäterschaft ein: nach der Rechtsprechung genügt stillschweigende Willensübereinstimmung. Das eigentlich Japanische im Straf- und Strafprozeßrecht ist wohl nicht das Recht an sich, sondern der Umgang mit dem Recht.



Der Korreferent Noriyuki Nishida (Prof., Univ. Tokyo) hob hervor, daß das jStGB die Einzelfallgerechtigkeit vor die Rechtssicherheit setzt und daß in der Strafrechtswissenschaft der Einfluß deutschen Gedankenguts noch sehr stark ist. Aber die Rechtsanwendung ist flexibel und elastisch; Nishimura belegte dies mit Beispielen aus der Rechtsprechung. Den Hintergrund der Flexibilität sah der Korreferent in dem japanischen Rechtsbewußtsein, das - wie im Zivilrecht - nach "vernünftiger" Konfliktlösung im Einzelfall verlangt.

17) Wettbewerbsrecht. Zum japanischen Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb - UWG - hatte schon Shibuya besondere Merkmale genannt (s.Nr.12). Diese wurden von Guntram Rahn (Dr.jur., RA, wiss.Ref. am Max-Planck-Institut f. ausl. und internat. Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht, München) bestätigt und ergänzt: anfangs keine Anwendung des Gesetzes, eng begrenzte kasuistische Verbotstatbestände, keine Generalklausel, keine Regelung des Verbraucherschutzes im UWG. Mit einprägsamen Beispielen aus der Rechtsprechung demonstrierte Rahn, zu welchen Ergebnissen mangels einer Generalklausel die in Japan praktizierte philologische Gesetzesauslegung führt; die Abneigung gegen diskursive Auseinandersetzung ist für die Rechtsprechung charakteristisch.

Kazufumi Dohi (Prof., Univ. Fukuoka) hielt den von Rahn eingeführten Begriff "fuzzy logic" (aus der Computertechnik, hier gebraucht für: Man erläßt ein Gesetz, wendet es aber nicht an - tatemae/honne) in seiner Wirkung für einen, wenn auch ungenügenden Ersatz für eine Generalklausel. Seit 1961 seien viele Klagen nach dem UWG erhoben worden, ihr Gegenstand seien fast nur Verwechslungshandlungen und die Behauptung geschäftsschädigender falscher Tatsachen. Berufs- und Verbraucherverbände müßten ein Klagerecht erhalten. Probleme bereite die Ausbeutung fremden Rufs.

18) Kartellrecht. Wolfgang Pape (Dr.jur., Kommission der EG, Brüssel) berichtete über die Entstehung horizontaler und vertikaler Absprachen und brachte die vertikale Integration in einen Zusammenhang mit Elementen der Lehre von den Besonderheiten der Japaner (nihonjinron). Er stellte japanische Eigenarten im Antimonopolgesetz dar: Wandel der Zweckbestimmung des Gesetzes "Verhinderung übermäßiger Konzentration von Beherrschungsmacht" zu einer Leerformel, unterschiedliche Auslegung des "öffentlichen Interesses", weitgehende Aushöhlung des Gesetzes durch Ausnahmebestimmungen.

Der Korreferent Akira Shoda (Prof.Dr.jur., Sophia-Univ., Tokyo) sprach über die Bemühungen, durch Novellierung die Durchführung des Gesetzes gegen Kartelle effektiver zu machen. Die Anleitung durch die Verwaltung (gyôsei shidô) spielt, wie schon Pape betont hatte, eine gewichtige Rolle. Die Eigenart des japanischen Handelssystems sieht Shoda in den Abhängigkeitsverhältnissen zwischen großen, mittleren und kleinen Unternehmen sowie zwischen den Unternehmen und der Regierung. Bei der Entwicklung des Kartellrechts wirken Verbraucher und Verbraucherverbände mit.

Die Diskussionen zu jedem Thema brachten ergänzende Gesichtspunkte und kritische Anmerkungen, sie trugen wesentlich zum Verständnis bei.

Zum fachlichen Teil des Symposiums gehörten auch eine Besichtigung des Obersten Gerichtshofs mit seiner reich ausgestatteten Bibliothek und ein Besuch im Justizministerium; hier informierten hochrangige Mitarbeiter in einem Gespräch am runden Tisch über gesetzgeberische Vorhaben.



Dem Deutschen Institut für Japanstudien, insbesondere Dr. Menkhaus, gebührt Dank für die Ausrichtung des Symposiums, das unser Wissen vom japanischen Recht erweitert hat.

Wilhelm Röhl

### **Konferenzankündigungen**

#### **Symposium der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V.**

Köln, 31. Januar und 1. Februar 1992

Die Deutsch-Japanische Juristenvereinigung und die Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung veranstalten im Japanischen Kulturinstitut ein Symposium zum Thema "Außergerichtliche Streitbeilegung - öffentliche Konfliktlösung im Zivil-, Wirtschafts- und Strafrecht". Das Symposium steht unter der Schirmherrschaft der Botschafter Japans und der USA und wird vom Bundesministerium für Justiz unterstützt. Interessenten werden gebeten, Kontakt aufzunehmen mit dem Generalsekretär der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung

Dr. Matthias K. Scheer  
Bleichenbrücke 1  
2000 Hamburg

#### **Asian Symposium "Medical Plants, Spices and other Natural Products"**

Manila, 2.-7. Februar 1992

Kontakt:  
ASOMPS Secretary, University of the Philippines  
P.O.Box 1  
Diliman, Quezon City 1101

#### **1st South Asia Geological Congress**

Islamabad, 23.-27. Februar 1992

Kontakt:  
Hydrocarbon Development Institute of Pakistan  
230 Nazimuddin Road F-7/4  
P.O.Box 1308  
Islamabad